

UNITED STATES DISTRICT COURT [BEZIRKSGERICHT DER VEREINIGTEN STAATEN]  
SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK [BEZIRK NEW YORK – SÜD]

In Sachen SCOR HOLDING : Aktenzeichen: 04 Civ. 7897 (DLC)  
(SWITZERLAND) :  
AG SECURITIES LITIGATION :

**MITTEILUNG ÜBER: (1) DIE ANHÄNGIGKEIT UND DIE VERGLEICHSVORSCHLÄGE DER SAMMELKLAGE SOWIE  
(2) DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG ÜBER DIE VERGLEICHSVORSCHLÄGE**

*Diese Mitteilung wurde von einem Bundesgericht genehmigt. Es handelt sich nicht um die Kundenwerbung eines Rechtsanwaltes.*

**MITTEILUNG ÜBER DIE ANHÄNGIGKEIT EINER SAMMELKLAGE:** Bitte beachten Sie, dass Ihre Rechte von einer Sammelklage betroffen sein können, die vor diesem Gericht anhängig ist (nachstehend „Rechtsstreit“), wenn Sie in der Zeit vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004 (i) American Depositary Shares (nachstehend „ADSs“) von der Converium Holding AG (nachstehend „Converium“ oder „Gesellschaft“) an der New York Stock Exchange (nachstehend „NYSE“) gekauft haben oder (ii) in den USA ansässig waren und an der Schweizer Börse (nachstehend „SWX“) Stammaktien von Converium gekauft haben.

**VERGLEICHSMITTEILUNG:** Bitte beachten Sie auch, dass der Hauptkläger, das Public Employees' Retirement System of Mississippi (nachstehend „MPERS“, Rentenkasse für Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes), im Namen der Sammelklägergruppe, (wie in Ziffer 1 unten definiert) zwei Vergleichsvorschläge (nachstehend „Vergleiche“ bzw. „US-Vergleiche“) über eine Gesamtsumme von 84,6 Millionen USD erzielt hat, die alle Ansprüche erledigen, die der Hauptkläger im Rechtsstreit geltend gemacht hat. Ein Vergleich (nachstehend „SHS-Vergleich“) erledigt alle Ansprüche, die der Hauptkläger gegen Converium, jetzt unter der Firma SCOR Holding (Switzerland) AG (nachstehend „SHS“) bekannt, und deren beklagte Vorstandsmitglieder (wie in Ziffer 1 unten definiert) geltend gemacht hat. Der andere Vergleich (nachstehend „ZFS-Vergleich“) erledigt alle Ansprüche, die der Hauptkläger gegen die Firma Zurich Financial Services (nachstehend „ZFS“), die (in Ziffer 1 unten definierten) beklagten Verwaltungsratsmitglieder und die Konsortialbanken des am oder um den 11. Dezember 2001 wirksam gewordenen und im Januar 2002 abgeschlossenen Erstzeichnungsangebots der Converium-Stammaktien und ADSs (nachstehend „Converium-Börsengang“) geltend gemacht hat.

Diese Mitteilung erläutert wichtige, Ihnen möglicherweise zustehende Rechte, einschließlich möglicher Bargeldzahlungen aus den Vergleichen. Ihre Rechtsansprüche sind unabhängig einer Handlung Ihrerseits betroffen. Bitte lesen Sie diese Mitteilung sorgfältig durch!

Der Hauptkläger und der namentlich genannte Kläger Avalon Holdings, Inc. (nachstehend „Avalon“), haben unabhängige Vereinbarungen mit der SHS und der ZFS im Grundsatz erzielt, alle Ansprüche von natürlichen und juristischen Nicht-US-Personen mit einem Betrag in Höhe von 58,4 Millionen USD abzugelten (nachstehend „ausländische Anleger betreffende Vergleiche“), die während des Sammelklagezeitraums an der SWX Converium-Stammaktien gekauft haben (nachstehend „ausländische Anleger“). Die ausländische Anleger betreffenden Vergleiche werden dem Berufungsgericht in Amsterdam, Niederlande, zur Genehmigung vorgelegt, sind jedoch von den in dieser Mitteilung beschriebenen, für die Sammelklägergruppe erreichten Vergleichen völlig unabhängig. Wenn Sie ein ausländischer Anleger sind, der während des (in Ziffer 1 unten definierten) Sammelklagezeitraums sowohl (i) Converium-Stammaktien an der SWX und (ii) Converium-ADSs an der NYSE gekauft hat, erhalten Sie eine eigene Mitteilung über die ausländische Anleger betreffenden Vergleiche, die sich ausschließlich auf ihre Käufe von Converium-Stammaktien an der SWX bezieht. Die ausländische Anleger betreffenden Vergleiche sind völlig unabhängig von den in dieser Mitteilung ausgeführten US-Vergleichen. Die beiden Gruppen von jeweils zwei Vergleichen bestehen unabhängig voneinander. Diese Mitteilung beschreibt ausschließlich Ihre Rechte aus den US-Vergleichen.

1. **Beschreibung des Rechtsstreits und der Sammelklägergruppe:** Diese Mitteilung bezieht sich auf die im Rahmen einer Sammelklage erzielten US-Vergleiche, die gegen Converium, ZFS, bestimmte Vorstandsmitglieder von Converium, nämlich Dirk Lohmann, Martin Kauer und Richard Smith (nachstehend „beklagte Vorstandsmitglieder“), bestimmte Verwaltungsratsmitglieder von Converium, nämlich Terry G. Clarke, Peter C. Colombo, George F. Mehl, Jürgen Förterer, Anton K. Schnyder, Derrell J. Hendrix und George G.C. Parker (nachstehend „beklagte Verwaltungsratsmitglieder“) und bestimmte Konsortialbanken des Converium-Börsengangs erhoben wurde. Der Hauptkläger erzielte die Vergleiche in getrennten Vergleichsverträgen mit der SHS (nachstehend „SHS-Vergleichsvertrag“) und der ZFS (nachstehend „ZFS-Vergleichsvertrag“ bzw. zusammen mit dem SHS-Vertrag die „Verträge“). Falls die Vergleichsvorschläge vom Gericht genehmigt werden, gewähren diese Rechtsschutz für (i) alle natürlichen und juristischen Personen, die vom 7. Januar 2002 bis zum 2. September 2004 einschließlich (nachstehend „Sammelklagezeitraum“) Converium-ADSs an der NYSE kauften und (ii) alle natürlichen und juristischen Personen, die während des Sammelklagezeitraums in den USA

ansässig waren und während dieses Zeitraums an der SWX Converium-Stammaktien erwarben (nachstehend „Sammelklägergruppe“, die aus „Mitgliedern der Sammelklägergruppe“ besteht).

2. **Erklärung zur Entschädigung der Sammelklägergruppe:** Vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung und wie in Ziffer 30 bis 35 unten eingehender erläutert, vereinbarte der Hauptkläger im Namen der Sammelklägergruppe die vergleichsweise Erledigung aller Ansprüche, die im Rechtsstreit gegen sämtliche Beklagten geltend gemacht wurden bzw. hätten geltend gemacht werden können, gegen Leistung einer Vergleichszahlung von 84.600.000,00 USD in bar, wovon 75 Millionen USD von der SHS und 9,6 Millionen USD von der ZFS zu zahlen sind. (Genehmigt das Gericht nur einen der beiden Vergleiche, wird der Gesamtbetrag der Vergleichssumme um den Betrag des nicht genehmigten Vergleichs verringert.) Bis zur endgültigen Genehmigung der Vergleiche wurde diese Vergleichssumme in zwei „Vergleichsfonds“ zur Auszahlung an die Mitglieder der Sammelklägergruppe zur Abgeltung ihrer Ansprüche eingezahlt. Die Verteilung der Nettovergleichssumme (d. h. die Vergleichssumme abzgl. Steuern, Mitteilungs- und Verwaltungskosten sowie aller Anwaltshonorare und Gerichtskosten, die den Hauptanwälten des Hauptklägers und der Sammelklägergruppe zuerkannt werden) erfolgt gemäß einem vom Gericht genehmigten Verteilungsplan (nachstehend der „Verteilungsplan“) unter Festlegung der Art und Weise der Zuteilung der Nettovergleichssumme an die Mitglieder der Sammelklägergruppe. Der vorgesehene Verteilungsplan liegt dieser Mitteilung bei. Der Schadengutachter des Hauptklägers schätzt, dass etwa 10 Millionen der von den Mitgliedern der Sammelklägergruppe gekauften Converium-Stammaktien und ADSs (nachstehend „Converium-Wertpapiere“) von dem klagegegenständlichen Verhalten betroffen sind.<sup>1</sup> Entscheiden sich alle Mitglieder der Sammelklägergruppe für die Teilnahme an den Vergleichen, erhalten sie vor Abzug der gerichtlich genehmigten Anwaltshonorare, Kosten und Aufwendungen durchschnittlich etwa 8,46 USD je Aktie zurück.

3. **Erklärung zur durchschnittlichen Schadenssumme je Aktie:** Der im Falle eines Obsiegens des Hauptklägers zu leistende, durchschnittliche Schadensersatz pro Aktie ist zwischen Hauptkläger, Converium (jetzt als SHS bekannt), den beklagten Vorstandsmitgliedern, den beklagten Verwaltungsratsmitgliedern und ZFS strittig. Schließt sich die Jury der Theorie des Schadengutachters des Hauptklägers an, kann die Jury einen Schadensersatz in Höhe von 200 Millionen USD zuerkennen. Die Beklagten bestreiten entgegen dem Vorbringen des Hauptklägers, dass bezüglich der Converium-Wertpapiere ein Vermögensschaden entstanden ist. Die Beklagten waren bereit nachzuweisen, dass die Kurse der Converium-Wertpapiere nicht auf Grund von angeblich falschen bzw. irreführenden veröffentlichten Angaben der Beklagten überhöht waren und dass der im Rechtsstreit vorgebrachte Verfall der Kurse der Converium-Wertpapiere nicht in der Veröffentlichung von Informationen, die von den Beklagten angeblich rechtswidrig zurückgehalten wurden, begründet liegt.

4. **Erklärung zu den beantragten Anwaltshonoraren und -aufwendungen:** Der (in Ziffer 7 definierte) Hauptanwalt wird bei Gericht eine Zuerkennung von Anwaltshonoraren in Höhe von 20 % der Vergleichssumme beantragen. Gleichzeitig beantragt er die Rückerstattung von Gerichtskosten in Höhe von höchstens 5.000.000 Millionen USD. Genehmigt das Gericht den Antrag des Hauptanwalts auf Honorare und Aufwendungen liegen die durchschnittlichen Kosten je betroffener Aktie bei etwa 2,19 USD. Wie in Ziffer 66 unten genauer erläutert, wird der Hauptanwalt im Zusammenhang mit den die ausländischen Anleger betreffenden Vergleichen die Rückerstattung von Gerichtskosten in Höhe von höchstens 2.000.000 Millionen USD beantragen und alle entsprechend erhaltenen Summen an den Vergleichsfond zurückzahlen.

5. **Namentliche Nennung der Hauptanwälte:** Der Hauptkläger und die Sammelklägergruppe werden von Steven B. Singer, Rechtsanwaltskanzlei Bernstein Litowitz Berger & Grossmann LLP, von Robert M. Roseman, Rechtsanwaltskanzlei Spector Roseman & Kodroff, P.C., sowie von Mark S. Willis, Rechtsanwaltskanzlei Cohen Milstein Hausfeld & Toll, P.L.L.C., dem vom Gericht bestellten Hauptanwalt, vertreten. Richten Sie bitte alle Fragen zu den Vergleichen an: Steven B. Singer, Bernstein Litowitz Berger & Grossmann LLP, 1285 Avenue of the Americas, New York, NY 10019, Tel. (800) 380-8496, [www.blbglaw.com](http://www.blbglaw.com).

**IHRE RECHTSANSPRÜCHE UND OPTIONEN IM RAHMEN DIESER VERGLEICHE:**

**VERBLEIB IN DER SAMMELKLÄGERGRUPPE**

Dies stellt die einzige Möglichkeit dar, Zahlungen aus dem Vergleich zu erhalten. Wenn Sie eine Zahlung als Mitglied der Sammelklägergruppe erhalten möchten, müssen Sie das dieser Mitteilung beiliegende Forderungsnachweisformular ausfüllen, versehen mit dem Datum des Poststempels spätestens vom 9. Dezember 2008.

<sup>1</sup> Alle Beträge je Aktie werden auf die Converium-Stammaktien bezogen ausgewiesen. Jeder ADS entspricht einer halben Converium-Stammaktie.

<b>AUSSCHLUSS AUS DER SAMMELKLÄGERGRUPPE DURCH EINREICHEN EINES SCHRIFTLICHEN AUSSCHLUSSANTRAGS, DER SPÄTESTENS AM 24. NOVEMBER 2008 EINGEGANGEN SEIN MUSS</b>	Sie erhalten keine Zahlung. Dies ist die einzige Option, die Ihnen gestattet, einer anderen Klage gegen einen der Beklagten auf Grund der in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche beizutreten.
<b>EINLEGUNG EINES WIDERSPRUCHS GEGEN DIE VERGLEICHE DURCH EINREICHEN SCHRIFTLICHER EINSPRÜCHE, DIE SPÄTESTENS AM 24. NOVEMBER 2008 EINGEGANGEN SEIN MÜSSEN</b>	Reichen Sie dem Gericht eine schriftliche Erklärung ein, warum Sie die Vergleiche, den vorgeschlagenen Verteilungsplan oder den Antrag auf Anwaltshonorare und Erstattung der Gerichtskosten ablehnen. Sie können Widerspruch gegen die Vergleiche nur dann einlegen, wenn Sie Mitglied der Sammelklägergruppe bleiben und sich nicht selbst ausschließen.
<b>TEILNAHME AN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG AM 12. DEZEMBER 2008 UM 14.00 UHR UND EINREICHUNG EINER MITTEILUNG ÜBER DIE ABSICHT EINES PERSÖNLICHEN ERSCHEINENS, DIE SPÄTESTENS AM 24. NOVEMBER 2008 EINGEGANGEN SEIN MUSS</b>	Beantragen Sie, vor Gericht über die Angemessenheit der Vergleiche, den vorgeschlagenen Verteilungsplan oder den Antrag auf Anwaltshonorare und die Erstattung der Gerichtskosten sprechen zu dürfen.
<b>UNTERLASSEN VON MASSNAHMEN</b>	Sie erhalten keine Zahlung. Sie bleiben Mitglied der Sammelklägergruppe. Sie geben Ihre Rechte auf.

#### INHALT DER MITTEILUNG

Warum geht mir diese Mitteilung zu? .....	3
Worum geht es in diesem Fall? Was ist bisher geschehen?.....	5
Wie erfahre ich, ob ich von diesen Vergleichen betroffen bin? .....	7
Welche Gründe haben den Hauptkläger zum Abschluss des Vergleichs veranlasst?.....	8
Welche Folgen hat ein nicht geschlossener Vergleich?.....	9
Welchen Zahlungsbetrag erhalte ich? .....	9
Auf welche Rechte verzichte ich, wenn ich den Vergleichen zustimme?.....	13
Welche bezahlung beantragen die anwälte der Sammelkläger? Wie werden die anwälte bezahlt? .....	14
Wie nehme ich an den Vergleichen teil? Was muss ich tun?.....	14
Was ist, wenn ich nicht an den Vergleichen teilnehmen möchte? Wie schließe ich mich selbst aus? .....	15
Wann und wo wird das gericht über die anerkennung der Vergleiche entscheiden?	
Muss ich zu der anhörung erscheinen? Kann ich gegen die Vergleiche einspruch einlegen?	
Darf ich bei der anhörung sprechen, wenn ich die vergleiche ablehne?.....	16
Was geschieht, wenn ich Aktien im Namen eines Dritten gekauft habe? .....	17
Kann ich die Gerichtsakten einsehen? An wen kann ich mich bei Fragen wenden?.....	17

#### WARUM GEHT MIR DIESE MITTEILUNG ZU?

6. Diese Mitteilung geht Ihnen auf Grund einer Anordnung des *United States District Court for the Southern District of New York* [US-Bezirksgericht für den Bezirk New York Süd] (nachstehend „Gericht“) zu, weil Sie bzw. jemand in Ihrer Familie im Sammelklagezeitraum möglicherweise Converium-Wertpapiere erworben hat. Das Gericht hat uns angewiesen, Ihnen diese Mitteilung zuzusenden, weil Sie als mögliches Mitglied der Sammelklägergruppe Anspruch auf Belehrung über Ihre Optionen haben, bevor das Gericht eine Entscheidung über den Vergleichsvorschlag in diesem Fall trifft. Des Weiteren haben Sie das Recht auf eine Erklärung, wie sich eine Sammelklage allgemein auf Ihre Rechtsansprüche auswirkt. Genehmigt das Gericht die Vergleiche, leistet ein vom Hauptkläger ausgewählter und vom Gericht bestätigter Claims Administrator (Anspruchsverwalter) die aus den Vergleichen fälligen Zahlungen, nachdem über alle Widersprüche und Rechtsmittel entschieden wurde.

7. Im Rahmen einer Sammelklage wählt das Gericht mindestens eine natürliche bzw. juristische Person als Vertreter der Sammelklägergruppe aus, die im Namen aller Personen mit ähnlichen Ansprüchen, gemeinhin als

Sammelklägergruppe bzw. Mitglieder der Sammelklägergruppe bezeichnet, klagt. In diesem Rechtsstreit hat das Gericht MPERS als „Hauptkläger“ nach den Vorschriften eines Bundesgesetzes zur Regelung von Klagen der vorliegenden Art bestellt und die Auswahl der Rechtsanwaltskanzleien Bernstein Litowitz Berger & Grossmann LLP, Cohen, Milstein, Hausfeld & Toll, P.L.L.C., und Spector, Roseman & Kodroff, P.C. (zusammen nachstehend „die Hauptanwälte“) – als Hauptanwälte in dem Rechtsstreit genehmigt. Eine Sammelklage ist eine Klageart, bei der über die Ansprüche einer Vielzahl natürlicher Personen gemeinsam entschieden wird, und somit für die Mitglieder der Sammelklägergruppe eine einheitliche wie effiziente Lösung darstellt. Nach Zulassung der Sammelklägergruppe klärt das Gericht alle Fragen im Namen der Mitglieder der Sammelklägergruppe, mit Ausnahme der Personen, die sich für einen Ausschluss aus der Sammelklägergruppe entschieden haben. (Weitere Auskünfte über einen Ausschluss aus der Sammelklägergruppe finden Sie nachstehend unter den Überschriften „Was ist, wenn ich nicht an den Vergleichen teilnehmen möchte?“ und „Wie schließe ich mich selbst aus?“)

8. Das für diesen Fall zuständige Gericht ist der *United States District Court for the Southern District of New York* [US-Bezirksgericht für den Bezirk New York – Süd]. Die Klage wird unter der Bezeichnung *In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation* [In Sachen Wertpapierprozess SCOR Holding (Switzerland) AG] geführt. Vorsitzende Richterin in diesem Fall ist Denise Cote, *United States District Judge* [US-Bezirksrichterin]. Die klagenden Personen werden als „Kläger“, die beklagten Personen als „Beklagte“ bezeichnet. In diesem Fall wird der Kläger als „Hauptkläger“ bezeichnet, der im eigenen Namen und im Namen der Sammelklägergruppe klagt. Die Beklagten sind die SHS (vormals Converium), ZFS und bestimmte Konsortialbanken des Converium-Börsengangs sowie die beklagten Vorstandsmitglieder und die beklagten Verwaltungsratsmitglieder.

9. Diese Mitteilung erklärt die Klage, die Vergleiche, Ihre Rechtsansprüche, die verfügbaren Leistungen, die Anspruchsberechtigung in Bezug auf diese Leistungen und wie man sie erhält. Zweck dieser Mitteilung ist, Sie über den Fall zu informieren, Sie darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Sammelklage handelt, Ihnen zu erklären, wie Sie davon betroffen sind und wie Sie sich von den Vergleichen ausschließen können, falls Sie dies wünschen. Diese Mitteilung geht Ihnen ferner zu, um Sie über die Bedingungen der Vergleichsvorschläge und die mündliche Verhandlung vor Gericht zur Besprechung der Fairness, Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der vorgeschlagenen Vergleiche (nachstehend „mündliche Verhandlung über die endgültige Genehmigung“) in Kenntnis zu setzen.

10. Die mündliche Verhandlung über die endgültige Genehmigung findet am 12. Dezember 2008 um 14.00 Uhr am *United States District Court for the Southern District of New York* [US-Bezirksgericht für den Bezirk New York – Süd], 500 Pearl Street, *Courtroom* [Gerichtssaal] 11B, New York, New York, unter Vorsitz von Richterin Denise Cote zur Entscheidung der folgenden Fragen statt:

- (i) Ist der vorgeschlagene SHS-Vergleich fair, angemessen und zweckdienlich und vom Gericht als solcher zu genehmigen;
- (ii) Ist der vorgeschlagene ZFS-Vergleich fair, angemessen und zweckdienlich und vom Gericht als solcher zu genehmigen;
- (iii) Sind die in den vorgeschlagenen Vergleichen beantragten Ausschlussanordnungen und einstweiligen Verfügungen zu erlassen;
- (iv) Sind die Ansprüche gegen die Beklagten entsprechend den Vergleichsverträgen begründend abzuweisen;
- (v) Ist der vorgeschlagene Verteilungsplan fair, angemessen und zweckdienlich und vom Gericht zu genehmigen;
- (vi) Ist der Antrag des Hauptanwalts auf Honorar und Erstattung der Gerichtskosten vom Gericht zu genehmigen.

11. Diese Mitteilung enthält keine Rechtsauffassung des Gerichtes bezüglich der Begründetheit von Ansprüchen in dem Rechtsstreit. Die Entscheidung des Gerichts über die Genehmigung der Vergleiche steht noch aus. Genehmigt das Gericht einen oder alle Vergleiche, werden Zahlungen nach der Entscheidung über Widersprüche und Rechtsmittel sowie nach abschließender Bearbeitung aller Ansprüche geleistet. Wir bitten um Ihre Geduld.

12. Converium (jetzt als SHS bekannt) ist eine weltweit tätige Rückversicherungsgesellschaft, die Sach- und Unfallrückversicherungen sowie andere Produkte der Sachrückversicherungsbranche und Lebensrückversicherungsprodukte anbietet. Converium ist eine gemäß Schweizer Recht gegründete Kapitalgesellschaft. Während des Sammelklagezeitraums befanden sich deren Geschäftssitze in Zug, Schweiz, New York City, USA, und Köln, Deutschland. Die Aktien von Converium notierten an der SWX unter dem Tickersymbol „CHRN“, ihre ADSs an der NYSE unter dem Tickersymbol „CHR“. Am 11. Dezember 2001 wurde Converium im Zuge des Converium-Börsengangs aus der ZFS, ihrer Muttergesellschaft, ausgegliedert. Der Converium-Börsengang stellte das bisher größte Erstzeichnungsangebot einer Rückversicherungsgesellschaft der Geschichte dar. Vor dem Converium-Börsengang war die Firma unter dem Namen Zurich Re als Rückversicherungsgeschäftsbereich der ZFS tätig. Nach dem Converium-Börsengang wurde die nordamerikanische Niederlassung von Zurich Re, Zurich Re (North America), in Converium North America umbenannt.

13. In dem Rechtsstreit bringt der Hauptkläger vor, dass die Beklagten zwischen dem 11. Dezember 2001 und dem 2. September 2004 bezüglich der Finanzlage von Converium falsche Angaben machten und wesentliche Tatsachen ausließen, was eine künstliche Überhöhung des Kurses der Converium-Wertpapiere bewirkte. Insbesondere bringt der Hauptkläger vor, dass die Beklagten den Gewinn und die Gesamtfinanzlage von Converium wesentlich überbewerteten, indem sie eine wesentliche Unterdeckung bei den Verlustrücklagen von Converium, insbesondere aber bei den Verlustrücklagen von Converium North America verschwiegen. Als Rückversicherungsgesellschaft war Converium verpflichtet, Verlustrücklagen in Höhe ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung künftiger Ansprüche aus den vom übertragenden Versicherer ausgestellten Policen gemäß den von Converium abgeschlossenen Verträgen zur Deckung solcher Verluste vorzunehmen. Verlustrücklagen werden auf Grund von versicherungsmathematischen Schätzungen vorgenommen und regelmäßig angepasst. Converium beschäftigte interne Versicherungsmathematiker zur Überwachung der Verlustrückstellungen für jede ihrer Geschäftssparten. Zu diesen von den drei weltweit tätigen Geschäftsbereichen von Converium, Converium Zurich, Converium Cologne und Converium North America, geführten Sparten gehörten Sachversicherung, Unfallversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung und Lebensversicherung, wobei alle drei Geschäftsbereiche jeweils ihre eigenen Verlustrückstellungen je Sparte vornahmen. Verlustrückstellungen bildeten den größten Aufwandsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung von Converium, und da die Vornahme von Verlustrückstellungen den Gewinn beeinträchtigt, verringerte sich der Gewinn von Converium entsprechend der Erhöhung der Verlustrückstellungen. Dementsprechend bringt der Hauptkläger vor, dass Converium durch den Nichtausgleich der Unterdeckung bei ihren Verlustrückstellungen während des Gruppenzeitraums ihre Gewinne wesentlich überbewerteten und dadurch Anleger irreführen konnte.

14. Der Hauptkläger bringt vor, dass eine unabhängige Beratungsfirma für Versicherungsmathematik vor dem Converium-Börsengang bei Converium North America eine Unterdeckung bei den Verlustrückstellungen in Höhe von etwa 350 Millionen USD feststellte. Der Hauptkläger bringt ferner vor, dass die zur Behebung dieser Unterdeckung erforderliche Rückstellungserhöhung den von Converium ausgewiesenen Verlust für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 um das Zehnfache erhöht hätte. Der Hauptkläger behauptet, dass die Beklagten, obwohl sie Kenntnis von der Unterdeckung hatten, den Converium-Börsengang ohne ausreichende Rückstellungserhöhung durchführten. Der Hauptkläger bringt zudem vor, dass Converium und ihr Vorstand danach und während des Sammelklagezeitraums die sich kontinuierlich verbessernde Finanzlage von Converium hervorhoben, während sie gleichzeitig eine wachsende Unterdeckung bei den Verlustrückstellungen von Converium North America verschwiegen. Obwohl Converium ihre Rückstellungen 2002 erhöhte – einschließlich der im Oktober und November 2002 bekannt gegebenen wesentlichen Erhöhungen, die nach ihrer Veröffentlichung angeblich zu einem erheblichen Kursrückgang bei den Converium-Wertpapieren führten –, bringt der Hauptkläger vor, dass die Unterdeckung bei Converium dennoch bestehen blieb. Nach dem Vorbringen des Hauptklägers stellte ein zweiter unabhängiger Versicherungsmathematiker zum Beispiel fest, dass die Unterdeckung trotz dieser Rückstellungserhöhungen zum Jahresende 2002 auf 437 Millionen USD angestiegen war. Der Hauptkläger bringt ferner vor, dass bestimmte Beklagte an einem Plan zur Verheimlichung der Unterdeckung durch „Novation“ bzw. Übertragung von Not leidenden Verträgen im Wert von Millionen von US-Dollar von der Converium North America auf die Converium Zurich sowie durch Umstrukturierung der Gesellschaft, so dass sie für ihre drei geografischen Geschäftsbereiche keine Finanzergebnisse mehr auswiesen.

15. Die Beklagten bestreiten, dass die im vorigen Absatz erwähnte, unabhängige versicherungsmathematische Studie zum Zeitpunkt des Converium-Börsengangs eine Unterdeckung bei den Verlustrückstellungen in Höhe von 350 Millionen USD zeigte. Die Beklagten bestreiten ferner, dass sie zum Zeitpunkt des Converium-Börsengangs oder nachfolgend Kenntnis von der wesentlichen Unterdeckung bei den Rückstellungen von Converium hatten bzw. Grund zu einer entsprechenden Annahme hatten.

16. Am 20. Juli 2004 gab Converium bekannt, dass sie eine einmalige Aufwendung von 400 Millionen USD zur Erhöhung ihrer Rücklagen ausweisen würde. Nach dieser Veröffentlichung brach der Kurs der Converium-Wertpapiere um fast 50 % ein. Eine nachfolgende Veröffentlichung am 30. August 2004 seitens Converium enthüllte, dass die Aufwendung sich auf mehr als 500 Millionen USD belaufen könnte. Nach dieser Veröffentlichung sank der Kurs der Converium-Wertpapiere weiter ab. Am 2. September 2004 gab Standard & Poor's als Reaktion auf die Rückstellungserhöhung eine Herabstufung des Kredit-Ratings von Converium bekannt. Da Rückversicherungsverträge unter der Bedingung der Erhaltung eines bestimmten Kredit-Ratings geschlossen werden, führte die Herabstufung dazu, dass bestimmte Kunden von Converium ihre Rückversicherungspolice kündigten und die Rückzahlung der von ihnen gezahlten Prämien verlangten. Kurz danach gab Converium bekannt, dass ihr nordamerikanischer Geschäftsbereich nicht weitergeführt wird, und die Beklagten Dirk Lohmann und Martin Kauer traten von ihren Stellungen als Chief Executive Officer bzw. Chief Financial Officer von Converium zurück.

17. Ab dem 4. Oktober 2004 wurde eine Reihe von Klagen im Namen der Converium-Anleger eingereicht. Mit Anordnung vom 14. Juli 2005 ernannte das Gericht zwei Hauptkläger, MPERS und Avalon, und genehmigte deren Wahl der Hauptanwälte. Mit Verfügung vom 16. November 2006 ordnete das Gericht eine Verbindung aller diesbezüglichen Fälle unter Leitung der Hauptkläger an.

18. Am 23. September 2005 reichten MPERS und Avalon ihre verbundene Sammelklageänderung ein (nachstehend die „verbundene Klage“), die ein Verfahren im Namen einer weltweiten Sammelklägergruppe beantragte, deren Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen umfasste, die in der Zeit vom 11. Dezember 2001 bis einschließlich 2. September 2004 Converium-Stammaktien bzw. ADSs gekauft oder anderweitig erworben hatten. Die verbundene Klage macht zwei verschiedene Arten von Ansprüchen geltend. Die erste Art von Ansprüchen gegen die Beklagten stützt sich auf eine verschuldensunabhängige Haftung sowie auf eine Haftung auf Grund Fahrlässigkeit gemäß dem *Securities Act* [US-Wertpapiergesetz] von 1933 (nachstehend „*Securities Act*“), wobei die Beklagten laut Parteivorbringen gesetzlich für die Erklärungen in dem in Verbindung mit dem Converium-Börsengang eingereichten *Registration Statement* („die Registrierungserklärung“) und Verkaufsprospekt haften, die in der Klage als unwahr bezeichnet werden. Die zweite Art von Ansprüchen stützen sich auf Betrug, gemäß dem *Securities Exchange Act* [US-Wertpapierbörsengesetz] von 1934 (nachstehend „*Exchange Act*“) gegen diejenigen Beklagten, denen eine direkte Beteiligung an dem Betrugsplan vorgeworfen wurde, und gegen diejenigen Beklagten, die laut Vorbringen entweder positive Kenntnis oder nur auf Grund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis von dem angeblichen Betrug hatten. Die verbundene Klage macht Ansprüche gegen folgende Personen geltend: (i) Converium gemäß Ziffer 11 und Unterabs. 12(a)(2) des *Securities Act* [Wertpapiergesetz] und Abs. 10(b) des *Exchange Act* [Börsengesetz], (ii) ZFS gemäß Unterabs. 12(a)(2) und Ziffer 15 des *Securities Act* und Abs. 10(b) und 20(a) des *Exchange Act*, (iii) die Konsortialbanken von Converium gemäß Ziffer 11 und Unterabs. 12(a)(2) des *Securities Act*, (iv) die beklagten Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 11 und 15 des *Securities Act* und Abs. 10(b) und 20(a) des *Exchange Act* und (v) die beklagten Verwaltungsratsmitglieder gemäß Ziffer 11 und 15 des *Securities Act* und Abs. 20(a) des *Exchange Act*.

19. Am 23. Dezember 2005 beantragten die Beklagten die Abweisung der verbundenen Klage.

20. Während die Anträge der Beklagten auf Abweisung noch anhängig waren, gab Converium am 28. Februar 2006 bekannt, dass sie ihre zuvor veröffentlichten Abschlüsse für die zum 31. Dezember 1998 bis 2004 abgeschlossenen Geschäftsjahre und die zum 31. März 2003 und 30. Juni 2005 abgeschlossenen Quartale neu fassen würde. MPERS und Avalon beantragten die Einreichung einer vorgesehenen zweiten Klageänderung zwecks Aufnahme weiteren Parteivorbringens zur Neufassung der Converium-Abschlüsse. Die Beklagten widersprachen diesem Antrag.

21. Am 28. Dezember 2006 erließ das Gericht eine Entscheidung mit teilweiser Stattgabe und teilweiser Abweisung der Anträge der Beklagten. Das Gericht wies sämtliche auf dem *Securities Act* basierenden Ansprüche gegen sämtliche Beklagten und sämtliche auf dem *Exchange Act* basierenden Ansprüche gegen sämtliche Beklagten ab, die sich auf das *Registration Statement* (Registrierungserklärung) stützten. Damit waren alle Ansprüche gegen die ZFS, die Konsortialbanken des Converium-Börsengangs und die beklagten Verwaltungsratsmitglieder abgewiesen. Das Gericht wies die Anträge auf Abweisung der auf dem *Exchange Act* basierenden Ansprüche gegen Converium und die beklagten Vorstandsmitglieder ab, soweit sich diese nicht auf das *Registration Statement* stützten. Das Gericht wies ferner den Antrag von MPERS und Avalon auf Änderung der verbundenen Klage zur Hinzufügung von Parteivorbringen bezüglich der Neufassung der Converium-Abschlüsse ab.

22. Am 12. Januar 2007 beantragten MPERS und Avalon die eingeschränkte Überprüfung der Anordnungen des Gerichts vom 28. Dezember 2006. Am 9. April 2007 hob das Gericht die Abweisung der Ansprüche gemäß Abs. 10(b) des *Exchange Act* gegen Converium und die beklagten Vorstandsmitglieder sowie der Ansprüche gemäß Abs. 20(a) des *Exchange Act* gegen die ZFS und die beklagten Verwaltungsratsmitglieder insoweit auf, als diese Ansprüche im Namen von Sekundärmarkt-Käufern auf der Grundlage des *Registration Statement* geltend gemacht wurden.

23. Am 24. August 2007 schlossen MPERS und Avalon einen Vergleichsvertrag mit der ZFS zum Vergleich der gegen die ZFS, die beklagten Verwaltungsratsmitglieder, die Konsortialbanken des Converium-Börsengangs und – dies nur in beschränktem Maße – gegen die beklagten Vorstandsmitglieder erhobenen Ansprüche. Durch eine am 4. September 2007 erlassene Anordnung genehmigte das Gericht diesen Vergleich vorläufig.

24. Am bzw. um den 28. September 2007 reichten MPERS und Avalon ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklägergruppe ein, mit dem Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe, die aus sämtlichen Käufern von Converium-Aktien und ADSs im Zeitraum vom 11. Dezember 2001 bis einschließlich 2. September 2004 bestand. Auf Grund der Anordnungen vom 6. und 19. März 2008 verfügte das Gericht die Zulassung einer Sammelklägergruppe, die ausschließlich aus den in den USA ansässigen Personen bestand, die Aktien von Converium an der SWX gekauft hatten, sowie aus sämtlichen Personen, die Converium-ADSs an der NYSE gekauft hatten, und zwar jeweils im Zeitraum vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004. Im Zuge dieser Zulassung ernannte das Gericht MPERS zum alleinigen Hauptkläger. Mit diesen Entscheidungen wurden alle nicht in den USA ansässigen Käufer von Converium-Aktien an der SWX sowie sämtliche Personen, die Converium-Wertpapiere zwischen dem 11. Dezember 2001 und dem 6. Januar 2002 gekauft hatten, ausgeschlossen. Daraufhin beantragten der Hauptkläger und Avalon die vom Gericht angeordnete Prüfung des Ausschlusses der ausländischen Anleger aus der Sammelklägergruppe.

25. Zum Zeitpunkt der Einigung über den SHS-Vergleich hatte das Gericht über den Prüfungsantrag des Hauptklägers noch nicht entschieden. Nach Abschluss des SHS-Vergleichs und angesichts der Entscheidung des Gerichts über die Zulassung der Sammelklägergruppe, einigten sich MPERS und Avalon über eine neue Vereinbarung mit der ZFS zur vergleichswisen Beilegung des vorliegenden Rechtsstreits.

26. Der Hauptanwalt führte eine umfangreiche *Discovery* [Sachverhaltungsausforschung, erzwingbare Bekanntgabe prozesserheblicher Tatsachen und Urkunden] und wesentliche Ermittlungen in diesem Rechtsstreit durch, unter anderem: (i) eine Prüfung und Analyse der (bei der *Securities and Exchange Commission* [US-Börsenaufsicht] eingereichten und anderweitigen) Veröffentlichungen von Converium, (ii) eine Analyse der Abschlüsse von Converium, (iii) eine Prüfung der durch die Ermittlungen des Hauptanwalts erlangten Unterlagen und Informationen, (iv) Prüfung von Millionen von Blättern der von Converium, den beklagten Vorstandsmitgliedern, der ZFS und verschiedenen nicht als Partei Beteiligten gemäß den Document Requests [Unterlagenanforderungen] beigebrachten Unterlagen, (v) etwa dreißig mündliche Zeugenaussagen von derzeitigen und früheren Converium-Mitarbeitern, darunter die Zeugenaussagen der Beklagten Kauer und Smith sowie von Vertretern Dritter, einschließlich der Unternehmensberatungsfirma Tillinghast Towers Perrin und des *Connecticut Department of Insurance* [Versicherungsaufsichtsamt des US-Bundesstaates Connecticut], (vi) Beratungen mit verschiedenen Gutachtern in Bezug auf Schadens-, Bilanzierungs- und Versicherungsfragen und (vii) ausgedehnte Forschung über das einschlägige Recht bezüglich der gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche und des möglichen, diesbezüglichen Verteidigungsvorbringens der Beklagten.

27. Beide in den Verträgen vorgeschlagenen Vergleiche wurden erst nach getrennten, intensiven Verhandlungen zwischen unabhängigen Dritten und in einigen Fällen mithilfe eines unabhängigen Vermittlers erzielt.

28. Am 11. August 2008 genehmigte das Gericht den SHS-Vergleich und den ZFS-Vergleich vorläufig, bevollmächtigte die Versendung dieser Mitteilung an mögliche Mitglieder der Sammelklägergruppe und beraumte das *Fairness Hearing* [die Anhörung über die Fairness] an, um zu prüfen, ob die beiden Vergleiche endgültig zu genehmigen seien.

#### **WIE ERFAHRE ICH, OB ICH VON DIESEN VERGLEICHEN BETROFFEN BIN?**

29. Als Mitglied der Sammelklägergruppe unterliegen Sie den Vergleichen, sofern Sie nicht fristgerecht Ihren Ausschluss beantragen. Die Sammelklägergruppe besteht aus allen natürlichen und juristischen Personen sowie rechtlich Begünstigten und Gewinnberechtigten von juristischen Personen, die im Zeitraum vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004 (i) in den USA ansässig waren und Converium-Stammaktien an der SWX kauften oder anderweitig erwarben bzw. (ii) unabhängig von ihrem Wohnsitzland Converium-ADSs an der NYSE kauften oder anderweitig erwarben. Ausgeschlossen aus der Sammelklägergruppe sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die als Verzichtsbegünstigte gelten (wie in den Verträgen definiert), Converium (jetzt SHS), ZFS, die beklagten Verwaltungsratsmitglieder, die beklagten Vorstandsmitglieder, Familienmitglieder der beklagten Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglieder, die Konsortialbanken des Converium-Börsengangs, alle juristische Personen, an der die Verzichtsbegünstigten eine Mehrheit halten oder hielten, die gesetzlichen Vertreter, Erben, Nachlassverwalter, Rechtsnachfolger und Zessionäre von ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, alle derzeitigen und früheren Verwaltungsratsmitglieder von Verzichtsbegünstigten und von juristischen Personen, an denen die Verzichtsbegünstigten eine Mehrheit hielten. Die Sammelklägergruppe umfasst auch keine Personen, die gemäß der vorliegenden Mitteilung (siehe „Was geschieht, wenn ich nicht an den Vergleichen teilhaben möchte? Wie schließe ich mich aus?“) fristgerecht ihren Ausschluss beantragt haben.

**DIE TATSACHE, DASS SIE DIESE MITTEILUNG ERHALTEN, BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS SIE MITGLIED DER SAMMELKLÄGERGRUPPE SIND BZW. ANSPRUCH AUF EINE ZAHLUNG AUS DEN VERGLEICHEN HABEN. WÜNSCHEN SIE AN DEN VERGLEICHEN TEILZUHABEN, MÜSSEN SIE DAS IHNEN ZUGESANDTE ANSPRUCHSNACHWEISFORMULAR AUSGEFÜLLT EINREICHEN. SIE MÜSSEN DIESES ANSPRUCHSFOMULAR MIT DATUM DES POSTSTEMPELS SPÄTESTENS VOM 9. DEZEMBER 2008 ZURÜCKSENDEN.**

**WELCHE GRÜNDE HABEN DEN HAUPTKLÄGER ZUM ABSCHLUSS DES VERGLEICHS VERANLASST?**

30. Hauptkläger und Hauptanwalt sind der Meinung, dass die gegen die Beklagten geltend gemachten Ansprüche begründet sind. Hauptkläger und Hauptanwalt sind sich jedoch der Kosten und Länge fortgesetzter Gerichtsverfahren, die zur Verfolgung ihrer Ansprüche im Rahmen von Prozessen und Berufungsverfahren erforderlich sind, sowie der Schwierigkeiten bewusst, bei Betrugsverdacht die Haftpflicht auf Grund nicht ordnungsgemäß geschätzter Verlustrückstellungen einer Versicherungsgesellschaft zu beweisen.

31. Insbesondere im Hinblick auf den ZFS-Vergleich wies das Gericht am 28. Dezember 2006 alle Ansprüche des Hauptklägers ab, die sich aus dem *Registration Statement* ergaben – der einzigen Urkunde, für welche die ZFS, die beklagten Verwaltungsratsmitglieder und die Konsortialbanken von Converium laut Vorbringen haften. Damit wurden alle Ansprüche gegen die ZFS, die Konsortialbanken von Converium und die beklagten Verwaltungsratsmitglieder abgewiesen. Das Gericht entsprach dem Antrag einer erneuten Prüfung in Bezug auf die Ansprüche nach Abs. 20(a) *Exchange Act*, musste dann jedoch über die weiteren Verteidigungseinreden der ZFS gegen diese Ansprüche entscheiden. Dementsprechend konnte zum Zeitpunkt des Abschlusses des ZFS-Vergleichs nicht garantiert werden, dass der Anspruch nach Abs. 20(a) dem Antrag auf Abweisung bzw. einem späteren Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, den Prozess und das Berufungsverfahren erfolgreich widerstanden hätte. Darüber hinaus haftete die ZFS, selbst nachdem das Gericht den Anspruch gegen die ZFS nach Abs. 20(a) wieder zuließ, gemäß dem Vorbringen nicht für Handlungen nach dem Converium-Börsengang. In Bezug auf die übrigen abgewiesenen Ansprüche gegen die ZFS, die Konsortialbanken von Converium und die beklagten Verwaltungsratsmitglieder hätte der Hauptkläger für diese Ansprüche kein Geld für die Sammelklägergruppe zurückerlangen können, wenn der Hauptkläger mit seiner gegen die Entscheidung des Gerichts zum *US-Court of Appeals for the Second Circuit* [Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk] eingelegten Berufung keinen Erfolg gehabt hätte.

32. Durch die Anordnungen vom 6. und 19. März 2008 erteilte das Gericht die Zulassung für eine Sammelklägergruppe unter Ausschluss aller ausländischen Anleger und beschränkte den Sammelklagezeitraum auf den Zeitraum vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004. Damit wurden alle Käufer ausgeschlossen, die im Zeitraum vom 11. Dezember 2001 bis 6. Januar 2002 Käufe tätigten. Der Hauptkläger und Avalon beantragten die erneute Prüfung dieser Anordnungen insoweit, als sie die ausländischen Anleger aus der Sammelklägergruppe ausschlossen. Das Gericht hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorgeschlagenen SHS-Vergleichs über den Antrag des Hauptklägers auf erneute Prüfung noch nicht entschieden, und es konnte nicht garantiert werden, dass das Gericht dem Antrag stattgegeben und die ausländischen Anleger in die Sammelklägergruppe einbezogen hätte.

33. Darüber hinaus hatte der Hauptanwalt vor Abschluss des SHS-Vergleichs und des überarbeiteten ZFS-Vergleichs eine umfangreiche, vorstehend ausgeführte Discovery [Sachverhaltungsausforschung, erzwingbare Bekanntgabe prozesserheblicher Tatsachen und Urkunden] unternommen und Converium sowie der Hauptkläger hatten Gutachten, unter anderem über Schäden und verschiedene Methoden zur Schätzung von Verlustrückstellungen seitens Versicherungsgesellschaften, ausgetauscht. Auf Grund dieser Arbeit war der Hauptkläger der Ansicht, dass er sich einem erheblichen Risiko gegenüber sah, dass er die behauptete wissentlich begangene Handlung („scienter“, also die positive Kenntnis bzw. das grob fahrlässige Verhalten der Beklagten) im Prozess wegen der vertretbar als subjektiv zu bezeichnenden Art der Schätzung von Verlustrückstellungen und auf Grund der Tatsache, dass Verlustrückstellungsstudien bei Anwendung unterschiedlicher Methoden möglicherweise zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, nicht würde beweisen können.

34. Angesichts der Höhe der Vergleiche und der Unmittelbarkeit der Entschädigung der Sammelklägergruppe sind Hauptkläger und Leitanwalt der Ansicht, dass beide Vergleiche fair, angemessen, ausreichend und damit im besten Interesse der Sammelklägergruppe sind. Hauptkläger und Hauptanwalt sind der Auffassung, dass die Vergleiche mit 84.600.000,00 USD in bar (abzgl. der in dieser Mitteilung genannten verschiedenen Abzüge) erhebliche und sofortige Leistungen bieten, verglichen mit dem Risiko, dass die Ansprüche im Rechtsstreit – von denen einige gegen bestimmte Beklagte bereits abgewiesen wurden – nach einer Entscheidung im beschleunigten Verfahren, im möglicherweise Jahren dauernden Prozess und Berufungsverfahren im Ergebnis eine ähnliche oder kleinere Summe oder gar keine Entschädigung ergeben würde. Die Beklagten haben die gegen sie im Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche bestritten und bestreiten, dass sie sich eines Fehlverhaltens, einer Gesetzesverletzung oder einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Die Vergleiche dürfen nicht als Eingeständnis von Fehlverhalten aufseiten der Beklagten ausgelegt werden. Die Beklagten haben den Vergleichen nur zugestimmt, um die Belastungen und Kosten eines fortgesetzten Rechtsstreits zu vermeiden.

## WELCHE FOLGEN HAT EIN NICHT GESCHLOSSENER VERGLEICH?

35. Würden keine Vergleiche geschlossen und könnte der Hauptkläger den Beweis für die maßgebliche Sach- und Rechtsgrundlage seiner Ansprüche nicht führen, würden weder der Hauptkläger noch die Sammelklägergruppe in irgendeiner Weise von den Beklagten entschädigt. Zudem würde die Sammelklägergruppe, bei erfolgreicher Beweisführung bezüglich des Verteidigungsvorbringens seitens der Beklagten, wahrscheinlich eine erheblich geringere Entschädigung als in den Vergleichen vorgesehen oder überhaupt keine Entschädigung erhalten.

## WELCHEN ZAHLUNGSBETRAG ERHALTE ICH?

### DER VORGESCHLAGENE VERTEILUNGSPLAN: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

36. Die Beklagten haben sich gemeinsam verpflichtet, 84.600.000 USD in bar für die US-Vergleiche zu zahlen.

37. Nach der Genehmigung der Vergleiche seitens des Gerichtes und nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen der Vergleiche wird die Nettovergleichssumme gemäß dem Verteilungsplan an die Anspruchsberechtigten verteilt. (Genehmigt das Gericht nur einen der Vergleiche, wird der Betrag aus dem nicht genehmigten Vergleich nicht an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.) Verbleibt im Nettovergleichsfonds auf Grund nicht eingelöster Verteilungsschecks oder aus anderen Gründen ein Restbetrag, wird dieser, nachdem der Anspruchsverwalter (Claims Administrator) sich angemessen und gewissenhaft bemüht hat, die Anspruchsberechtigten zur Einlösung ihrer Verteilungsschecks zu veranlassen, ein Jahr nach der Erstzuteilung dieser Mittel, nach Abzug aller unbezahlten, bei der Verwaltung der Nettovergleichssumme im Hinblick auf diese Neuzuteilung entstandenen Kosten und Honorare, an diejenigen Mitglieder der Sammelklägergruppe verteilt, die ihre Erstzuteilungen eingelöst haben und mindestens 10,00 USD aus der Neuzuteilung erhalten. Verbleiben 6 (sechs) Monate nach dieser Neuzuteilung noch Mittel aus der Nettovergleichssumme, wird dieser Saldo nicht konfessionsgebundenen, gemeinnützigen Organisationen gespendet, die vom Hauptanwalt nach einer Mitteilung an das Gericht und vorbehaltlich etwaiger gerichtlicher Anweisungen bestimmt werden.

38. Die Verteilung der Vergleichssumme erfolgt:

(i) Erstens zur Zahlung aller Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern auf den mit den Geldern des Vergleichsfonds erzielten Ertrag sowie der im Zusammenhang mit der Feststellung des vom Vergleichsfonds geschuldeten Steuerbetrags und dessen Zahlung entstandenen Kosten (einschließlich angemessener Kosten von Steueranwälten und Steuerberatern);

(ii) Zweitens zur Zahlung aller Kosten und Aufwendungen für die Mitteilung an die Mitglieder der Sammelklägergruppe und die Verwaltung der Vergleiche im Namen der Mitglieder der Sammelklägergruppe;

(iii) Zur Erstattung der mit der Klageerhebung und Prozessführung verbundenen Kosten und Aufwendungen des Hauptanwaltes mit Zinsen, soweit gerichtlich zugelassen;

(iv) Zur Zahlung des vom Gericht zuerkannten Honorars des Hauptanwalts; und

(v) Zur Entschädigung der Anspruchsberechtigten aus dem Restbetrag der Nettovergleichsfonds gemäß dem Verteilungsplan, vorbehaltlich einer Anordnung des Gerichts mit Genehmigung der Vergleiche und des Verteilungsplans (bzw. eines anderen vom Gericht genehmigten Verteilungsplans) und vorbehaltlich der Rechtskrafterlangung dieser Anordnung (d. h., Ablauf der Frist für die Einlegung einer Berufung oder sonstiger Rechtsmittel gegen die Anordnung der endgültigen Genehmigung bzw. keine wesentliche Veränderung der Anordnung durch die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz im Falle der Rechtsmittelinlegung bzw. Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung und Unzulässigkeit weiterer Rechtsmittel oder der Zulassung zur Revision).

39. Die Nettovergleichsfonds werden erst nach gerichtlicher Genehmigung eines Verteilungsplans und Ablauf der Frist für Anträge auf erneute Verhandlung, Rechtsmittelinlegung und Überprüfung, ob durch Zulassung zur Revision oder anderweitig, verteilt.

40. Die Beklagten haben nach Rechtskrafterlangung der gerichtlichen Anordnung mit Genehmigung der Vergleiche kein Recht auf Rückgabe von Beträgen aus den Vergleichsfonds. Den Beklagten obliegt keine Haftung, Verpflichtung oder sonstige Verantwortung für die Verwaltung der Vergleiche bzw. die Auszahlung der Nettovergleichsfonds oder für den Verteilungsplan.

41. Die Genehmigung beider Vergleiche erfolgt unabhängig von der Genehmigung des Verteilungsplans. Die Entscheidung bezüglich des Verteilungsplans betrifft keinen der beiden Vergleiche, falls diese genehmigt werden.

42. Nur diejenigen Mitglieder der Sammelklägergruppe, die Converium-Wertpapiere während des Sammelklagezeitraums kauften bzw. anderweitig erwarben **UND GESCHÄDIGT WURDEN**, wie nachstehend dargelegt, sind zur Beteiligung an der Verteilung der Nettovergleichsfonds berechtigt. Alle Personen, die an der Verteilung teilhaben möchten, müssen fristgerecht ein gültiges Forderungsnachweisformular zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft in der Sammelklägergruppe unter Beilage aller erforderlicher Unterlagen mit Datum des Poststempels spätestens vom 9. Dezember 2008 an die Anschrift einsenden, die auf dem dieser Mitteilung beiliegenden Forderungsnachweisformular angegeben ist. Sofern das Gericht nichts anderes anordnet, können alle Mitglieder der Sammelklägergruppe, die das Anspruchsnachweisformular nicht spätestens am 9. Dezember 2008, nachweislich des Datums des Poststempels, eingereicht haben, weder gegenwärtig noch künftig Zahlungen aus den Vergleichen nach Maßgabe der Vergleichsverträge beanspruchen. In jeder anderen Hinsicht bleibt die Mitgliedschaft in der Sammelklägergruppe unberührt und unterliegt den Bestimmungen der Vergleichsverträge, einschließlich der Bestimmungen eingetragener Gerichtsentscheidungen und aller Verzichtserklärungen bzw. Entlastungen. Dies hat zur Folge, dass alle Mitglieder der Sammelklägergruppe auf die freigestellten Ansprüche der Kläger gegen die Beklagten verzichten, und dass diese an der Geltendmachung, der straf- und zivilrechtlichen Verfolgung der freigestellten Ansprüche der Kläger (wie in Ziffer 61 unten definiert) gegen die Beklagten gehindert sind, ungeachtet dessen, ob das betreffende Mitglied der Sammelklägergruppe ein Forderungsnachweisformular einreicht oder nicht.

43. Das Gericht behält sich die weitere Zuständigkeit für die Anerkennung, Nichtanerkennung oder billigkeitsrechtliche (equity) Anpassung der Ansprüche eines Mitglieds der Sammelklägergruppe vor.

44. Das Gericht behält sich ferner das Recht zur Abänderung des Verteilungsplans ohne vorherige Mitteilung an die Mitglieder der Sammelklägergruppe vor. Alle Anordnungen bezüglich einer Änderung des Verteilungsplans können auf der Vergleichswebsite unter [www.SCORSecuritiesLitigation.com](http://www.SCORSecuritiesLitigation.com) eingesehen werden.

45. Die Zahlungen gemäß dem vom Gericht genehmigten Verteilungsplan sind gegenüber allen Anspruchsberechtigten endgültig. Niemand kann in Bezug auf Verteilungen, die im Wesentlichen gemäß den Verträgen, dem Verteilungsplan und den weiteren Anordnungen des Gerichtes erfolgt sind, einen Anspruch gegen den Hauptkläger, den Hauptanwalt oder den Anspruchsverwalter bzw. gegen einen sonstigen vom Hauptanwalt bestellten Beauftragten geltend machen. Der Hauptkläger, die Beklagten, deren jeweiligen Rechtsanwälte und alle anderen Verzichtsbegünstigten haften in keiner Weise für die Anlage bzw. Verteilung der Vergleichsfonds, der Nettovergleichsfonds, den Verteilungsplan oder für die Festlegung, Verwaltung, Berechnung und Auszahlung eines Anspruchsnachweises oder für die Nichterfüllung seitens des Anspruchsverwalters, für die Zahlung oder Einbehaltung von Steuern, die von den Vergleichsfonds geschuldet werden, oder für etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Verluste.

46. Für jeden im Anspruchsnachweisformular aufgeführten und ausreichend nachgewiesenen Kauf bzw. Erwerb von Converium-Wertpapieren wird ein „anerkannter Schadensbetrag“ berechnet. Die Berechnung des anerkannten Schadensbetrages hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem (i) vom Zeitpunkt des Kaufs bzw. des Erwerbs der Converium-Wertpapiere und (ii) von der Feststellung, ob sie bis zum Ende des Gruppenzeitraums gehalten oder während des Sammelklagezeitraums verkauft wurden, und im letzteren Fall vom Zeitpunkt des Verkaufs.

47. **Erforderliche Angaben im Forderungsnachweisformular:** Jedes Forderungsnachweisformular muss für jeden autorisierten Antragsteller seine Position in Bezug auf Converium-Wertpapiere zum Zeitpunkt des Börsenschlusses am 6. Januar 2002, dem Tag vor dem ersten Tag des Sammelklagezeitraums, sowie die Schlussposition seiner Converium-Wertpapiere zum Börsenschluss am 2. September 2004, dem letzten Tag des Sammelklagezeitraums, ausreichend darlegen und dokumentieren. Jedes Forderungsnachweisformular muss zudem ausreichende Dokumente über alle Transaktionen mit Converium-Wertpapieren auflisten und vorlegen, einschließlich aller Käufe, Akquisitionen und Verkäufe, die vom 3. September 2004 bis zum 2. Dezember 2004, dem letzten Tag des 90-tägigen „Rückblickzeitraums“, im US-Gesetz als „Private Securities Litigation Reform Act“ von 1995 bekannt, getätigt wurden.

48. Das Ziel des Verteilungsplans ist die gerechte Verteilung der Einkünfte aus dem Vergleich an die am Vergleich beteiligten Sammelkläger, die durch den angeblichen Betrug wirtschaftliche Verluste erlitten haben, im Gegensatz zu Verlusten durch Marktfaktoren oder unternehmensspezifische Faktoren, die nicht mit dem Betrug in Verbindung stehen. Der Verteilungsplan spiegelt das zu diesem Zweck erstellte Expertenschadensgutachten des Hauptklägers wider, einschließlich einer Prüfung der öffentlich verfügbaren Informationen zu Converium und statistischer Vergleiche der Preisbewegungen der Converium-Wertpapiere mit der Preisleistung eines relevanten Marktindex während des Sammelklagezeitraums. Der Hauptkläger und der Hauptanwalt haben, nach Besprechung mit dem Schadensgutachter des Hauptklägers, die künstliche Inflation der Converium-Wertpapiere während des Sammelklagezeitraums geschätzt, dargestellt in Tabelle 1.

49. Die anerkannten Schadensbeträge basieren auf dem Niveau der angenommenen künstlichen Inflation des Preises der Converium-Wertpapiere zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Akquisition. Für Marktverluste, die nach dem Bundeswertpapiergesetz ausgleichbare Schäden sind, muss jedoch die Offenlegung der angeblich falsch dargestellten Informationen die Ursache für die Wertabnahme der Wertpapiere sein. In diesem Fall nimmt der Hauptkläger an, dass die Beklagten falsche Angaben gemacht und wesentliche Fakten ausgelassen haben, und zwar vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004, und diese durch Offenlegungen am 28. Oktober 2002, 19. November 2002, 20. Juli 2004 und 2. September 2004 korrigiert wurden. Die verschiedenen, unten beschriebenen anerkannten Schadensbeträge basieren auf der Terminierung des Handels der Converium-Wertpapiere in Bezug auf diese korrigierenden Offenlegungsdaten.

### **SPEZIELLE SCHADENSBETRÄGE**

50. Für Converium-Wertpapiere, die am oder nach dem 7. Januar 2002 bis zum einschließlich 18. November 2002 erworben wurden, werden die anerkannten Schadensbeträge folgendermaßen festgelegt:

- a) Wenn diese Wertpapiere am oder vor dem 25. Oktober 2002 *verkauft* wurden, beträgt der anerkannte Schadensbetrag Null, da die Schadensgutachter des Hauptklägers und der Hauptanwalt festgelegt haben, dass diese erlittenen Schäden laut Bundeswertpapiergesetz nicht ausgleichbar sind.
- b) Für die Wertpapiere, die am oder nach dem 26. Oktober 2002 und bis zum 2. September 2004 *verkauft* wurden, beträgt der anerkannte Schadensbetrag entweder (i) den Kaufpreis minus den Verkaufspreis, oder (ii) die Summe, um die die künstliche Inflation zur Zeit des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) die künstliche Inflation zum Zeitpunkt des Verkaufs (berechnet durch Multiplikation des Verkaufspreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Verkaufsdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- c) Für die Wertpapiere, die nach dem 2. September 2004 *gehalten* wurden, beträgt die anerkannte Schadenssumme entweder (i) den Kaufpreis minus den 90-tägigen Rückblickpreis am Datum des Verkaufs, wie in Tabelle 2 dargelegt (oder den 90-tägigen Rückblickpreis am 2. Dezember 2004, wenn die Wertpapiere nicht vor dem 2. Dezember 2004 verkauft wurden), oder (ii) die Summe der künstlichen Inflation zum Zeitpunkt des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

51. Für Converium-Wertpapiere, die am oder nach dem 19. November 2002 bis zum einschließlich 19. Juli 2004 erworben wurden, wird die anerkannte Schadensmenge folgendermaßen festgelegt:

- a) Wenn diese Wertpapiere am oder vor dem 19. Juli 2004 *verkauft* wurden, beträgt der anerkannte Schadensbetrag Null, da die Schadensgutachter des Hauptklägers und der Hauptanwalt festgelegt haben, dass solche erlittenen Schäden laut Bundeswertpapiergesetz nicht ausgleichbar sind.
- b) Für die Wertpapiere, die am oder nach dem 20. Juli 2004 und bis zum 2. September 2004 *verkauft* wurden, beträgt der anerkannte Schadensbetrag entweder (i) den Kaufpreis minus den Verkaufspreis, oder (ii) die Summe, um die die künstliche Inflation zur Zeit des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) die künstliche Inflation zum Zeitpunkt des Verkaufs (berechnet durch Multiplikation des Verkaufspreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Verkaufsdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- c) Für die Wertpapiere, die nach dem 2. September 2004 *gehalten* wurden, beträgt die anerkannte Schadenssumme entweder (i) den Kaufpreis minus den 90-tägigen Rückblickpreis am Datum des Verkaufs, wie in Tabelle 2 dargelegt (oder den 90-tägigen Rückblickpreis am 2. Dezember 2004, wenn die Wertpapiere nicht vor dem 2. Dezember 2004 verkauft wurden), oder (ii) die Summe der künstlichen Inflation zum Zeitpunkt des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

52. Für Converium-Wertpapiere, die am oder nach dem 20. Juli 2004 bis zum einschließlich 2. September 2004 erworben wurden, wird die anerkannte Schadensmenge folgendermaßen festgelegt:

- a) Für die Wertpapiere, die am oder nach dem 20. Juli 2004 und bis zum 2. September 2004 *verkauft* wurden, beträgt der anerkannte Schadensbetrag entweder (i) den Kaufpreis minus den Verkaufspreis, oder (ii) die Summe, um die die künstliche Inflation zur Zeit des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) die künstliche Inflation zum Zeitpunkt des Verkaufs (berechnet durch Multiplikation des Verkaufspreises pro Converium Aktie mit der Inflationsrate am anwendbaren Verkaufsdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt) übersteigt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- b) Für die Wertpapiere, die nach dem 2. September 2004 *gehalten* wurden, beträgt die anerkannte Schadenssumme entweder (i) den Kaufpreis minus den 90-tägigen Rückblickpreis am Datum des Verkaufs, wie in Tabelle 2 dargelegt (oder den 90-tägigen Rückblickpreis am 2. Dezember 2004, wenn die Wertpapiere nicht vor dem 2. Dezember 2004 verkauft wurden), oder (ii) die Summe der künstlichen Inflation zum Zeitpunkt des Kaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- c) Für weiterhin *gehaltene* Wertpapiere beträgt die anerkannte Schadenssumme entweder (i) den Kaufpreis minus den 90-tägigen Rückblickpreis am 2. Dezember 2004 oder (ii) die Summe der künstlichen Inflation zum Zeitpunkt des Verkaufs (berechnet durch Multiplikation des Kaufpreises mit der Inflationsrate am anwendbaren Kaufdatum, wie in Tabelle 1 dargelegt), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

#### **WEITERE BESTIMMUNGEN**

53. Der Netto-Vergleichsfonds wird unter allen anspruchsberechtigten Sammelklägern aufgeteilt.

54. Jeder autorisierte Antragsteller soll seine/ihre anerkannte Schadenssumme erhalten. Wenn die Gesamtsumme der anerkannten Schadenssummen aller autorisierten Antragsteller, die ein Recht auf Zahlungen aus dem Netto-Vergleichsfonds haben, den Betrag im Netto-Vergleichsfonds übersteigt, erhält jeder dieser autorisierten Antragsteller seinen/ihren *pro rata* Anteil des Netto-Vergleichsfonds. Der *pro rata* Anteil ist die anerkannte Schadenssumme des autorisierten Antragstellers, geteilt durch die Gesamtsumme aller anerkannten Schadenssummen, die aus dem Netto-Vergleichsfonds zu zahlen sind, multipliziert mit der Gesamtsumme im Netto-Vergleichsfonds. Wenn sich eine *pro rata* Zahlung auf weniger als 10 USD beläuft, wird dieser Betrag auf 10 USD aufgerundet.

55. Wenn der Netto-Vergleichsfonds den Gesamtbetrag der anerkannten Schadenssummen aller autorisierten Antragsteller übersteigt, die ein Anrecht auf Zahlungen aus dem Netto-Vergleichsfonds haben, wird die überschüssige Summe des Netto-Vergleichsfonds *pro rata* an alle autorisierten Antragsteller mit einem Anrecht auf Zahlungen verteilt.

56. Wenn ein Mitglied der Sammelklägergruppe mehr als einen Kauf/ eine Akquisition oder einen Verkauf von Converium-Wertpapieren während des Sammelklagezeitraums getätigt hat, werden alle Käufe/Akquisitionen und Verkäufe nach der First In, First Out („FIFO“) Methode abgeglichen; jedoch werden die beiden besonderen Wertpapiere (Stammaktien und ADSs) nicht zum Zweck den Abgleich von Käufen/Akquisitionen vermischt. Verkäufe während des Sammelklagezeitraums werden zuerst so abgeglichen wie alle entsprechenden Converium-Wertpapiere, die zu Beginn des Sammelklagezeitraums gehalten wurden, und dann mit Käufen/Akquisitionen derselben Art von Converium-Wertpapieren in chronologischer Reihenfolge abgeglichen, beginnend mit dem frühesten Verkauf/Akquisition während des Sammelklagezeitraums. Käufe oder Akquisitionen und Verkäufe von Converium-Wertpapieren werden so behandelt, als seien sie nicht am „Vergleichs“- oder „Zahlungs“-datum sondern am „Vertrags“- oder „Abschluss“-datum getätigt worden. Der Erhalt oder die Zuwendung von Converium-Wertpapieren als Geschenk, Hinterlassenschaft oder Kraft Gesetzes während des Sammelklagezeitraums wird nicht als Kauf/Akquisition oder Verkauf solcher Converium-Wertpapiere zur Berechnung der anerkannten Schadenssumme eines autorisierten Antragstellers angesehen; es wird auch nicht als Zuteilung eines Anspruchs in Bezug auf den Kauf oder die Akquisition solcher Converium-Wertpapiere angesehen, außer wenn dies in der Schenkungs- oder Zuteilungsurkunde so festgelegt ist.

57. Das Kauf- oder Akquisitionsdatum von Converium-Wertpapieren gilt als Datum der Deckung eines „Leerverkaufs“. Das Verkaufsdatum von Converium-Wertpapieren gilt als Datum des „Leerverkaufs“. In Übereinstimmung mit dem Verteilungsplan beträgt die anerkannte Schadenssumme bei „Leerverkäufen“ jedoch Null.

58. Wenn ein autorisierter Antragsteller mit seinen/ihren gesamten Transaktionen mit Converium-Stammaktien und Converium ADSs Marktgewinne erzielt hat, beträgt die anerkannte Schadenssumme Null. Solche autorisierten Antragsteller werden jedenfalls durch die Vergleiche gebunden. Wenn ein autorisierter Antragsteller mit seinen/ihren gesamten Transaktionen mit Converium-Stammaktien und Converium ADSs Marktverluste erzielt hat, diese Marktverluste jedoch geringer waren als die oben für solche Converium-Wertpapiere berechnete anerkannte Schadenssumme für seine/ihre gesamten Transaktionen mit Converium-Stammaktien und Converium ADSs während des Sammelklagezeitraums, wird die anerkannte Schadenssumme des autorisierten Antragstellers auf die Summe des tatsächlichen Marktverlustes beschränkt.

59. Um festzustellen, ob ein autorisierter Antragsteller während des Sammelklagezeitraums aus seinen gesamten Transaktionen mit Converium-Stammaktien und Converium ADSs Marktgewinne oder -verluste erzielt hat, legt der Anspruchsverwalter die Differenz zwischen (i) dem Gesamtkaufpreis<sup>1</sup> und (ii) der Summe der Verkaufsvorgänge<sup>2</sup> und des Anteilswertes fest.<sup>3</sup> Diese Differenz wird als Marktgewinn oder -verlust durch die Gesamttransaktionen des autorisierten Antragstellers während des Sammelklagezeitraums angesehen. Marktgewinne oder -verluste durch Converium-Stammaktien werden gegen Marktgewinne oder -verluste durch Converium ADSs gegengerechnet, um festzustellen, ob ein autorisierter Antragsteller insgesamt Gewinne oder Verluste verzeichnet hat.

### **AUF WELCHE RECHTE VERZICHTE ICH, WENN ICH DEN VERGLEICHEN ZUSTIMME?**

60. Wenn die Vergleiche genehmigt werden, wird das Gericht ein Urteil sprechen (das „Urteil“). Das Urteil wird die Ansprüche gegenüber den Beklagten ohne Sachentscheidung abweisen und festlegen, dass der Hauptkläger und alle anderen beteiligten Sammelkläger die freigestellten Kläger (wie in Ziffer 62 unten definiert) von allen Ansprüchen vollständig, endgültig und dauerhaft freistellen, auf sie verzichten, sie davon erheben und daraus entlassen – und dies mit Inkrafttreten des Urteils tun - einschließlich „Unbekannter Ansprüche“ (wie in den Vergleichsverträgen festgelegt), sowie gegen alle Ansprüche oder potenziellen Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Strafverfahren und den Ansprüchen des freigestellten Klägers geltend gemacht wurden oder werden könnten. Wenn das Gericht nur einen der Vergleiche anerkennt, den anderen jedoch nicht, gilt das in diesem Abschnitt beschriebene Urteil nur für den anerkannten Vergleich.

61. „Ansprüche freigestellter Kläger“ bedeutet sämtliche Ansprüche oder unbekannte Ansprüche (wie in den Vergleichsverträgen festgelegt), die der Hauptkläger oder ein Mitglied der Sammelklägergruppe (i) in der Klage gegen einen der Freigestellten geltend gemacht hat (einschließlich aller Ansprüche, die in der Klage oder der Beabsichtigten zweiten geänderten Klage wie in den Vergleichsverträgen festgelegt) oder (ii) gegen einen der Freigestellten in einem anderen Gericht, einer Behörde oder einem anderen Gerichtsstand hätte geltend machen können oder geltend machen kann, gleichgültig, ob aufgrund bundes- oder einzelstaatlicher, ausländischer Gesetzes- oder Billigkeitsrechte oder anderweitig, welche (x) durch den Kauf von Stammaktien von Converium während des Sammelklagezeitraums oder eine andere Anlageentscheidung (d.h. gemäß der Übereinkunft eine Entscheidung über eine Investition in Converium-Wertpapiere, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, einer Entscheidung, Converium-Papiere zu kaufen, verkaufen oder zu halten) in Bezug auf Stammaktien von Converium durch eine natürliche oder juristische Person, die während dieses Zeitraums in den USA ansässig ist, oder (y) den Kauf von oder eine andere Anlageentscheidung in Bezug auf Converium-ADSs durch eine natürliche oder juristische Person während des Sammelklagezeitraums entstehen oder damit zusammenhängen. Diese „Ansprüche freigestellter Kläger“ umfassen unter anderem alle Ansprüche gegenüber den Freigestellten, die durch Converiums Börsengang, die finanziellen Umstände der juristischen Personen von Converium und ZFS, Schadensreserven der juristischen Personen von Converium und ZFS, Rückversicherungsverträge oder Rückversicherungsschutz sowie Converiums Neuformulierung der Abschlussbilanzen früherer Jahre in 2006 entstehen. Eine vollständige Definition der „Ansprüche freigestellter Kläger“ ist im Forderungsnachweisformular dargelegt. Lesen Sie dieses sorgfältig. Der Begriff „Ansprüche freigestellter Kläger“ stellt nicht von Ansprüchen, bekannt oder unbekannt, von Sammelklägern frei, die zum Zeitpunkt ihres Kaufs von Converium-Stammaktien keine Einwohner der Vereinigten Staaten waren, wenn solche Ansprüche sich auf den Kauf oder Erwerb von Converium-Stammaktien an der SWX während des Sammelklagezeitraums beziehen.

<sup>1</sup> Der „Gesamtkaufbetrag“ ist die Gesamtsumme, die der autorisierte Antragsteller für alle seine jeweiligen Converium-Wertpapiere bezahlt hat, die er während des Sammelklagezeitraums gekauft oder erworben hat.

<sup>2</sup> Der Anspruchsverwalter gleicht alle Verkäufe von Converium-Wertpapieren während des Sammelklagezeitraums und bis zum 2. Dezember 2004 ab, zuerst gegen die Öffnungsposition der Wertpapiere des autorisierten Antragstellers (die Einkünfte aus diesen Verkäufen werden nicht zum Zweck der Marktgewinne oder -verluste angerechnet). Die Gesamtsumme, die durch Verkäufe aller verbleibenden Converium Wertpapiere während des Sammelklagezeitraums und bis zum 2. Dezember 2004 eingenommen wurden, sind die „Einkünfte aus Verkäufen“.

<sup>3</sup> Der Anspruchsverwalter bemisst einen Wert von 11,41 USD pro Aktienanteil für die Anzahl der Anteile an Converium-Stammaktien, die während des Sammelklagezeitraums gekauft oder erworben wurden und noch bis zum 2. Dezember 2004 gehalten wurden („Stammaktienanteilswert“), und bemisst einen Wert von 5,70 USD pro ADS-Anteilswert für die Anzahl der Converium ADSs, die während des Sammelklagezeitraums gekauft oder erworben wurden und noch am 2. Dezember 2004 gehalten wurden („ADS-Anteilswert“).

62. Der Begriff „Freigestellter“, wie er vollständig in den Vergleichsverträgen definiert wird, bezeichnet u.a. natürliche und juristische Personen, SHS (oder Converium), ihre früheren und jetzigen leitenden Angestellten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter und Beauftragten; ZFS und ihre früheren und jetzigen leitenden Angestellten, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter und Beauftragten; die Emissionshäuser des Converium-Börsengangs, die Beklagten unter den leitenden Angestellten und die Beklagten in der Geschäftsleitung.

63. Das Urteil wird zudem festlegen, dass die Beklagten den Hauptkläger, alle Anwälte des Hauptklägers und/oder alle seine Beauftragten von allen Ansprüchen, seien es bekannte oder unbekannte (einschließlich unbekannter Ansprüche) vollständig, endgültig und dauerhaft freistellen, auf sie verzichten und sie davon entheben – und dies mit Inkrafttreten des Urteils auch tun - gleichgültig, ob sie aufgrund bundes- oder einzelstaatlicher oder anderer Rechte, in einem anderen Gericht, einer Behörde oder einem anderen Gerichtsstand hätten geltend gemacht werden können oder geltend gemacht werden können, wenn solche Ansprüche auf irgendeine Weise durch die Organisation, Aufrechterhaltung oder Beilegung des Verfahrens entstehen oder in Bezug stehen, außer bei Ansprüchen in Bezug auf die Umsetzung des Vergleichs.

64. Die Beklagten in jedem der Vergleiche in den USA haben das Gericht ersucht, „Bar Orders“ (Ausschlussanordnungen) auszusprechen, um jeder natürlichen oder juristischen Person zu untersagen, die Freigestellten bezüglich ihres jeweiligen Vergleichs zu verklagen – und diesen Freigestellten untersagen, andere natürliche oder juristische Personen zu verklagen – für jegliche Schäden, die durch „Ansprüche freigestellter Kläger“ und aus der angenommenen Haftung der natürlichen oder juristischen Person gegenüber der Sammelklägergruppe oder einem Mitglied der Sammelklägergruppe entstehen. Eine solche Ausschlussanordnung wäre z. B. anwendbar, wenn das Gericht nur einen der beiden US-Vergleiche anerkennen würde und ein Beklagter des nicht anerkannten Vergleichs (ein „Beklagter ohne anerkannten Vergleich“) die Freigestellten des anerkannten Vergleichs auf Beträge verklagen wollte, die der Beklagte ohne anerkannten Vergleich später an die Sammelkläger zahlen müsste. Die Ausschlussanordnung würde verhindern, dass der Beklagte ohne anerkannten Vergleich einen solchen Anspruch geltend macht. In einer solchen Situation haben sich die Sammelkläger darauf geeinigt, jedes Urteil, das gegen einen solchen Beklagten ohne anerkannten Vergleich gesprochen werden könnte, um entweder (i) den Beitrag des Freigestellten zum anerkannten Vergleich, oder (ii) dem prozentualen Anteil des Freigestellten für die Verantwortlichkeiten für allgemeine Schäden, die angeblich gemeinsam durch die Freigestellten und den Beklagten ohne anerkannten Vergleich verursacht wurden, zu reduzieren, je nachdem, welcher Betrag größer ist.

<p style="text-align: center;"><b>WELCHE BEZAHLUNG BEANTRAGEN DIE ANWÄLTE DER SAMMELKLÄGER? WIE WERDEN DIE ANWÄLTE BEZAHLT?</b></p>
---

65. Der Hauptanwalt hat bisher keine Bezahlung für ihre Dienste bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen die Beklagten im Namen der Sammelkläger erhalten; sie haben auch keine Vergütung für ihre Spesen erhalten. Vor der endgültigen Anerkennung der Vergleiche wird der Hauptanwalt das Gericht um die Zuerkennung von Anwaltshonoraren aus dem Vergleichsfonds in Höhe von 20 % des Vergleichsfonds ersuchen. Gleichzeitig wird der Hauptanwalt auch die Zuerkennung von Verfahrenskosten beantragen, die 5.000.000 USD nicht überschreiten dürfen. Das Gericht wird die Summe der Erstattung bestimmen.

66. Da die Ausgaben für dieses Verfahren im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ansprüche aller Käufer von Converium-Wertpapieren während des Sammelklagezeitraums entstanden sind, einschließlich der ausländischen Anleger, beabsichtigt der Hauptanwalt, die Verfahrenskosten in Zusammenhang mit den ausländischen Anlegern 2.000.000 USD nicht übersteigen zu lassen. Diese Summe, die ungefähr vierzig Prozent der Gesamtausgaben beträgt, stellt den pro rata Anteil der Gesamtausgaben dar, die den ausländischen Anlegern zugewiesen werden, so wie sie durch die Beträge bemessen wurden, die durch die ausländischen Anleger und die Sammelkläger erhalten wurden. Soweit solche Beträge erhalten werden, werden sie in den Vergleichsfonds eingezahlt und unter den Sammelklägern aufgeteilt.

<p style="text-align: center;"><b>WIE NEHME ICH AN DEN VERGLEICHEN TEIL? WAS MUSS ICH TUN?</b></p>
--

67. Wenn Sie: (i) in den USA wohnhaft waren und an der SWX vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004 Converium-Stammaktien gekauft oder anderweitig erworben haben oder (ii) an der NYSE vom 7. Januar 2002 bis einschließlich 2. September 2004 Converium ADSs gekauft oder anderweitig erworben haben, und Sie nicht durch die Definition der Sammelklägergruppe ausgeschlossen sind und sich nicht selbst daraus ausschließen wollen, dann sind Sie ein Mitglied der Sammelklägergruppe und werden durch die vorgeschlagenen Vergleiche gebunden sein, wenn das Gericht sie anerkennt sowie durch alle Urteile oder Bestimmungen des Gerichts in Bezug auf die Sammelklägergruppe. Wenn Sie ein Mitglied der Sammelklägergruppe sind, müssen Sie ein Forderungsnachweisformular und entsprechende Dokumente einreichen, um Ihre Berechtigung auf Anteile aus den Vergleichen zu etablieren. Dieser Mitteilung ist ein Forderungsnachweisformular beigelegt, oder Sie können auf der Internetseite ein Forderungsnachweisformular anfordern, das Ihnen dann zugeschickt wird. Die Website ist [www.SCORSecuritiesLitigation.com](http://www.SCORSecuritiesLitigation.com). Sie können auch ein Forderungsnachweisformular anfordern, wenn Sie die gebührenfreie Rufnummer 1-800-961-3319 wählen. Diejenigen, die

sich selbst aus der Sammelklägergruppe ausschließen, und diejenigen, die ihre Forderungsnachweisformulare nicht pünktlich und in gültiger Form mit den entsprechenden Dokumenten vorlegen, sind nicht berechtigt, an den Vergleichen teilzuhaben.

68. Um sicherzustellen, dass Sie Kopien von zukünftigen Mitteilungen erhalten, können Sie unter der folgenden Adresse beim Anspruchsverwalter beantragen, dass Sie in die Adressliste für Mitteilungen bezüglich der *In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation* aufgenommen werden:

*In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation*  
c/o The Garden City Group, Inc.  
P.O. Box 9205  
Dublin, Ohio 43017-4605  
United States of America

Bitte bewahren Sie alle Unterlagen zu Ihrem Besitz an bzw. Ihren Transaktionen mit Converium-Wertpapieren auf, da Sie diese benötigen, um Ihren Anspruch zu dokumentieren.

69. Als Mitglied der Sammelklägergruppe werden Sie durch einen Hauptkläger und einen Hauptanwalt vertreten, außer wenn Sie einen Anwalt nach eigener Wahl und auf eigene Kosten einsetzen. Sie müssen keinen eigenen Anwalt einsetzen, wenn Sie dies jedoch tun, muss ein solcher Anwalt in Ihrem Namen eine Mitteilung der Einlassung an den Kläger einreichen und Kopien seiner/ihrer Einlassung an den Kläger an die Anwälte geben, die im Abschnitt mit dem Titel „Wann und wo wird das Gericht über die Anerkennung der Vergleiche entscheiden?“ aufgeführt sind.

70. Wenn Sie kein Mitglied der Sammelklägergruppe bleiben wollen, können Sie sich selbst aus der Sammelklägergruppe ausschließen, indem Sie den Anweisungen im Abschnitt mit dem Titel „Was ist, wenn ich nicht an den Vergleichen teilnehmen möchte? Wie schließe ich mich selbst aus?“ befolgen.

71. Wenn Sie gegen die Vergleiche oder einen von ihnen oder irgendwelche Bedingungen darin oder gegen den Verteilungsplan oder gegen den Antrag des Hauptanwalts auf Zuerkennung der Anwaltskosten und Spesen Einspruch einlegen wollen, und wenn Sie sich selbst nicht aus der Sammelklägergruppe ausschließen wollen, können Sie Ihre Einsprüche einlegen, indem Sie die Anweisungen in dem Abschnitt mit dem Titel „Wann und wo wird das Gericht über die Anerkennung der Vergleiche entscheiden?“ befolgen.

<b>WAS IST, WENN ICH NICHT AN DEN VERGLEICHEN TEILNEHMEN MÖCHTE? WIE SCHLIEÙE ICH MICH SELBST AUS?</b>
--

72. Jedes Mitglied der Sammelklägergruppe ist durch alle Bestimmungen und Urteile in diesem Verfahren gebunden, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Vergleiche, seien sie vorteilhaft oder unvorteilhaft, außer wenn eine solche natürliche oder juristische Person per E-Mail, per First Class Mail (oder außerhalb der USA entsprechende Zustellung, z. B. Briefpost), oder anderweitig einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Sammelklägergruppe geschickt hat, und zwar adressiert an *In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation- EXCLUSIONS*, - c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9222, Dublin, Ohio 43017-4622. Der Antrag auf Ausschluss muss spätestens am 24. November 2008 *eingegangen* sein. Sie können sich nach diesem Datum nicht mehr selbst aus der Sammelklägergruppe ausschließen. Jeder Antrag auf Ausschluss muss (i) den Namen und die Adresse der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Ausschluss beantragt; und (ii) enthalten, dass diese natürliche oder juristische Person „den Ausschluss aus der Sammelklägergruppe *In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation*, No. 04 Civ. 7897 (DLC)“ beantragt; (iii) von der natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet sein, die den Ausschluss beantragt; (iv) eine Telefonnummer für diese natürliche oder juristische Person enthalten; (v) das Datum/die Daten, den Preis/die Preise und die Nummer/n der Anteile aller Käufe und Verkäufe von Converium-Wertpapieren während des Sammelklagezeitraums enthalten, und (vi) wenn die natürliche oder juristische Person, die den Ausschluss beantragt, Converium-Stammaktien (keine ADSs) gekauft hat, angeben, wo die natürliche oder juristische Person zum Zeitpunkt des Kaufs wohnhaft war. Anträge auf Ausschluss sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingegangen sind, außer wenn das Gericht eine anderweitige Entscheidung trifft.

73. Wenn Sie kein Mitglied der Sammelklägergruppe sein wollen, müssen Sie diese Anweisungen zum Ausschluss befolgen, auch wenn ein anderes Straf-, Schlichtungs- oder anderes Verfahren bevorsteht oder Sie später ein solches beantragen und dies in Bezug zu den „Ansprüchen freigestellter Kläger“ steht.

74. Wenn eine natürliche oder juristische Person beantragt, aus der Sammelklägergruppe ausgeschlossen zu werden, erhält diese natürliche oder juristische Person keine der in den Vergleichsverträgen festgelegten Leistungen.

75. SHS kann den SHS-Vergleich beenden und ZFS kann den ZFS-Vergleich beenden, wenn Anträge auf Ausschluss von potenziellen Mitgliedern der Sammelklägergruppe eingehen, deren angenommenen Schadensanteile an Converium-Wertpapieren insgesamt einen Betrag übersteigen, der gleich oder größer als vier Prozent (4 %) der beschädigten Converium-Wertpapiere sind, die Bestandteil dieser beiden Vergleiche sein sollen. ZFS hat zudem das Recht, den ZFS-Vergleich zu beenden, wenn eine separate Vereinbarung zwischen ZFS, Converium, bestimmten einzelnen Beklagten und bestimmten Versicherungsträgern von Converium nicht in Kraft tritt. Diese Vereinbarung tritt mit endgültiger Anerkennung des SHS-Vergleichs und bestimmter Zahlungen, die von diesen Trägern und ZFS getätigt werden, in Kraft. Das Inkrafttreten dieser separaten Vereinbarung muss innerhalb von ca. 12 Werktagen nach der endgültigen Anerkennung des SHS-Vergleichs bekannt gemacht werden. Das Recht von ZFS auf Beendigung läuft zehn Werktage nach diesem Zeitpunkt aus – mit anderen Worten, innerhalb von ca. 22 Werktagen nach der endgültigen Anerkennung des SHS-Vergleichs.

**WANN UND WO WIRD DAS GERICHT ÜBER DIE ANERKENNUNG DER VERGLEICHE ENTSCHEIDEN?  
MUSS ICH ZU DER ANHÖRUNG ERSCHEINEN?  
KANN ICH GEGEN DIE VERGLEICHE EINSPRUCH EINLEGEN?  
DARF ICH BEI DER ANHÖRUNG SPRECHEN, WENN ICH DIE VERGLEICHE ABLEHNE?**

**76. Wenn Sie gegen die vorgeschlagenen Vergleiche keinen Einspruch einlegen wollen, brauchen Sie an der Anhörung zur endgültigen Anerkennung nicht teilzunehmen. Sie können an den Vergleichen teilhaben, ohne an der Anhörung teilzunehmen.**

77. Die Anhörung zur endgültigen Anerkennung findet am 12. Dezember 2008 um 14:00 Uhr vor der Richterin Denise Cote am United States District Court for the Southern District of New York, 500 Pearl Street, Courtroom 11B, New York, New York, statt. Das Gericht behält sich das Recht vor, die Vergleiche oder den Verteilungsplan während oder nach der Anhörung zur endgültigen Anerkennung ohne weitere Mitteilung an die Mitglieder der Sammelklage anzuerkennen.

78. Alle Mitglieder der Sammelklägergruppe, die keinen Antrag auf Ausschluss stellen, der spätestens am 24. November 2008 eingegangen ist, können gegen die Vergleiche (bzw. gegen einen von ihnen), gegen den Verteilungsplan oder gegen den Antrag des Hauptanwalts auf Zuerkennung der Anwaltskosten und Spesen Einspruch einlegen. Einsprüche oder Widersprüche müssen schriftlich eingereicht werden. Alle schriftlichen Einsprüche oder Widersprüche müssen Sie zusammen mit Kopien aller anderen Unterlagen (einschließlich eines Nachweises aller Käufe von Converium-Wertpapieren während des Sammelklagezeitraums) und Schriftsätze am oder vor dem 24. November 2008 unter folgender Adresse einreichen: Clerk's Office at the United States District Court for the Southern District of New York, 500 Pearl Street, New York, New York 10007-1312. Sie müssen zudem die Unterlagen an den folgenden Anwalt so einreichen, dass sie am oder vor dem 24. November 2008 *eingegangen* sind:

**Lead Counsel for the Class**

BERNSTEIN LITOWITZ BERGER &  
GROSSMANN LLP  
Steven B. Singer  
1285 Avenue of the Americas  
New York, NY 10019

79. Die Unterlagen müssen Ihre Mitgliedschaft zur Sammelklägergruppe zeigen, einschließlich der Anzahl der Anteile und/oder ADSs an Converium-Wertpapieren, die während des Sammelklagezeitraums gekauft oder anderweitig erworben wurden, sowie den dafür gezahlten Preis. Außerdem müssen Sie, wenn Sie Converium-Stammaktien gekauft haben, angeben, wo Sie zum Zeitpunkt des Kaufs gewohnt haben. Sie können keinen Einspruch gegen die Vergleiche oder Teile von ihnen einlegen, wenn Sie sich selbst aus der Sammelklägergruppe ausgeschlossen haben.

80. Sie können schriftlich Einspruch einlegen, ohne selbst bei der Anhörung zur endgültigen Anerkennung zu erscheinen. Sie dürfen jedoch erst bei der Anhörung zur endgültigen Anerkennung Einspruch einlegen, wenn Sie den schriftlichen Einspruch zuerst wie in den Verfahren oben beschrieben eingereicht haben, außer wenn das Gericht eine anderslautende Entscheidung trifft.

81. Wenn Sie bei der Anhörung mündlich Widerspruch gegen die Anerkennung der Vergleiche (oder einen von ihnen), gegen den Verteilungsplan, oder gegen den Antrag des Hauptanwalts auf Zuerkennung der Anwaltskosten und Spesen einlegen wollen, und wenn Sie einen schriftlichen Widerspruch wie oben beschrieben pünktlich eingereicht haben, müssen Sie außerdem den oben genannten Anwalt am oder vor dem 24. November 2008 über Ihre Absicht informieren, vor Gericht zu erscheinen. Personen, die bei der Anhörung zur endgültigen Anerkennung Einspruch einlegen wollen und dazu Beweise vorlegen wollen, müssen in ihrem schriftlichen Einspruch die Identität aller Zeugen angeben, die sie eventuell für eine Aussage aufrufen, und die Beweisstücke angeben, die sie bei der Anhörung vorlegen wollen.

82. Sie müssen keinen Anwalt damit beauftragen, der für Sie schriftlich Einspruch einlegt oder Sie bei der Anhörung zur endgültigen Anerkennung vertritt. Wenn Sie jedoch auf eigene Kosten einen Anwalt beauftragen wollen, muss er oder sie eine Einlassung bei Gericht einreichen und dem Hauptanwalt so übergeben, dass sie am oder vor dem 24. November 2008 *erhalten* wird.

83. Die Anhörung zur endgültigen Anerkennung kann durch das Gericht ohne weitere schriftliche Mitteilung an die Sammelklägergruppe vertagt werden. Wenn Sie an der Anhörung zur endgültigen Anerkennung teilnehmen wollen, sollten Sie sich zuvor das Datum und die Zeit vom Hauptanwalt bestätigen lassen.

**Außer wenn das Gericht anders entscheidet, gilt für jedes Mitglied der Sammelklägergruppe, das nicht in der oben beschriebenen Weise Einspruch erhebt, dass es auf jeglichen Einspruch verzichtet und dauerhaft davon ausgeschlossen ist, Einspruch gegen die vorgeschlagenen Vergleiche (oder einen von ihnen), den Verteilungsplan oder gegen den Antrag des Hauptanwalts auf Zuerkennung der Anwaltskosten und Spesen einzulegen. Mitglieder der Sammelklägergruppe müssen nicht bei der Anhörung erscheinen oder irgendetwas anderes tun, um ihre Zustimmung zu geben.**

#### **WAS GESCHIEHT, WENN ICH AKTIEN IM NAMEN EINES DRITTEN GEKAUFT HABE?**

84. Wenn Sie während des Sammelklagezeitraums Converium-Anteile und/oder ADSs zum Nutzen einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens als Sie selbst gekauft oder anderweitig erworben haben, müssen Sie entweder (i) eine Kopie dieser Mitteilung an den Nutzungsberechtigten solcher Converium-Wertpapiere schicken, Poststempel nicht später als vierzehn (14) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung oder (ii) die Namen und Adressen solcher Personen nicht später als vierzehn (14) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung an folgende Adresse senden: *In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation*, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9205, Dublin, Ohio 43017-4605. Wenn Sie die zweite Option wählen, wird der Anspruchsverwalter eine Kopie der Mitteilung an den Nutzungsberechtigten schicken. Bei vollständiger Übereinstimmung mit diesen Anweisungen können solche Anspruchsberechtigten die Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Ausgaben in vernünftigem Rahmen beantragen, indem sie dem Anspruchsverwalter entsprechende Dokumente vorlegen, die ihre beantragte Kostenerstattung unterstützen. Kopien dieser Mitteilung können Sie auch von der Webseite des Anspruchsverwalters unter [www.gardencitygroup.com](http://www.gardencitygroup.com) erhalten oder indem Sie in den USA die gebührenfreie Rufnummer 1-800-961-3319 wählen, bzw. außerhalb der USA die + 1-571-730-5429 (wählen Sie dann die entsprechende internationale Vorwahl aus Ihrem Land in die USA) oder sie können von der Webseite des Vergleichs unter [www.SCORSecuritiesLitigation.com](http://www.SCORSecuritiesLitigation.com) heruntergeladen werden.

#### **KANN ICH DIE GERICHTSAKTEN EINSEHEN? AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?**

85. Diese Mitteilung enthält nur eine Zusammenfassung der Bedingungen zu den vorgeschlagenen Vergleichen. Ausführlichere Informationen über das Schlichtungsverfahren erhalten Sie unter [www.SCORSecuritiesLitigation.com](http://www.SCORSecuritiesLitigation.com), einschließlich Kopien der Vergleichsverträge, des Forderungsnachweisformulars, des Klageschrift, der gerichtlichen Anweisungen zu den Anträgen des Beklagten zur Abwehr des Strafverfahrens und zu den Anträgen des Klägers zur Zertifizierung der Sammelklage und den Einreichungen der Parteien zu diesen Anträgen etc. Alle Anfragen bezüglich dieser Mitteilung richten Sie an:

*In re SCOR Holding (Switzerland) AG Securities Litigation*  
c/o The Garden City Group, Inc.  
P.O. Box 9205  
Dublin, OH 43017-4605  
United States of America

**ODER**

Steven B. Singer  
Bernstein Litowitz Berger & Grossmann LLP  
1285 Avenue of the Americas  
New York, NY 10019  
(800) 380-8496  
E-Mail: [blbg@blbgllaw.com](mailto:blbg@blbgllaw.com)  
**Lead Counsel**

**RUFEN SIE NICHT DAS GERICHT ODER DAS BÜRO DES URKUNDSBEAMTEN AN ODER SCHREIBEN SIE DORTHIN, WENN ES UM DIESE MITTEILUNG GEHT.**

Datum: 11.08.08

Im Namen des Urkundsbeamten  
United States District Court  
for the Southern District of New York  
(US-Bezirksgericht für den Bezirk  
New York Süd)

**TABELLE 1**  
**PROZENTSATZ KÜNSTLICHE INFLATION FÜR CONVERIUM STAMMAKTIE UND ADSs**

<u>Anfangsdatum</u>	<u>Enddatum</u>	<u>Prozentsatz</u> <u>Inflation</u>	<u>Anfangsdatum</u>	<u>Enddatum</u>	<u>Prozentsatz</u> <u>Inflation</u>
07/01/02	17/03/02	39,7 %	29/04/04	19/07/04	63,0 %
18/03/02	29/07/02	41,4 %	20/07/04	20/07/04	34,1 %
30/07/02	04/09/02	44,5 %	21/07/04	21/07/04	31,0 %
05/09/02	22/10/02	46,0 %	22/07/04	22/07/04	25,8 %
23/10/02	27/10/02	47,6 %	23/07/04	25/07/04	18,5 %
28/10/02	18/11/02	40,0 %	26/07/04	26/07/04	20,7 %
19/11/02	10/12/02	37,2 %	27/07/04	27/07/04	25,2 %
11/12/02	28/07/03	42,3 %	28/07/04	30/08/04	21,9 %
29/07/03	23/10/03	61,8 %	31/08/04	31/08/04	13,5 %
24/10/03	16/02/04	63,3 %	01/09/04	01/09/04	11,4 %
17/02/04	28/04/04	61,2 %	02/09/04	30/11/04	00,0 %

**TABELLE 2**  
**DURCHSCHNITTSPREIS FÜR CONVERIUM-STAMMAKTIE UND ADS FÜR PSLRA RÜCKBLICK-VERLUSTBESCHRÄNKUNGEN**

<u>Datum</u>	<u>Durch-</u> <u>schnittlicher</u> <u>ADS</u> <u>Abschlusspreis</u> <u>in USD</u>	<u>Durchschnittlicher</u> <u>Abschlusspreis</u> <u>in USD</u>	<u>Datum</u>	<u>Durch-</u> <u>schnittlicher</u> <u>ADS</u> <u>Abschlusspreis</u> <u>in USD</u>	<u>Durchschnittlicher</u> <u>Abschlusspreis</u> <u>in USD</u>
02/09/2004	8,86	17,72	19/10/2004	7,17	14,33
03/09/2004	9,05	18,09	20/10/2004	7,13	14,26
07/09/2004	8,98	17,95	21/10/2004	7,02	14,04
08/09/2004	8,85	17,69	22/10/2004	6,92	13,84
09/09/2004	8,78	17,56	25/10/2004	6,83	13,65
10/09/2004	8,63	17,25	26/10/2004	6,74	13,49
13/09/2004	8,40	16,80	27/10/2004	6,67	13,33
14/09/2004	8,36	16,72	28/10/2004	6,59	13,18
15/09/2004	8,36	16,72	29/10/2004	6,52	13,04
16/09/2004	8,33	16,66	01/11/2004	6,46	12,91
17/09/2004	8,30	16,61	02/11/2004	6,40	12,79
20/09/2004	8,24	16,48	03/11/2004	6,34	12,68
21/09/2004	8,20	16,40	04/11/2004	6,29	12,58
22/09/2004	8,18	16,36	05/11/2004	6,24	12,48
23/09/2004	8,15	16,29	08/11/2004	6,19	12,37
24/09/2004	8,11	16,21	09/11/2004	6,14	12,28
27/09/2004	8,10	16,19	10/11/2004	6,09	12,18
28/09/2004	8,03	16,06	11/11/2004	6,05	12,10
29/09/2004	7,97	15,93	12/11/2004	6,01	12,02
30/09/2004	7,92	15,83	15/11/2004	5,97	11,95
01/10/2004	7,86	15,72	16/11/2004	5,94	11,87
04/10/2004	7,80	15,60	17/11/2004	5,90	11,80
05/10/2004	7,73	15,47	18/11/2004	5,87	11,74
06/10/2004	7,65	15,31	19/11/2004	5,84	11,68
07/10/2004	7,58	15,17	22/11/2004	5,81	11,62
08/10/2004	7,52	15,05	23/11/2004	5,78	11,56
11/10/2004	7,46	14,93	24/11/2004	5,76	11,52
12/10/2004	7,41	14,82	26/11/2004	5,74	11,48
13/10/2004	7,35	14,71	29/11/2004	5,72	11,44
14/10/2004	7,30	14,60	30/11/2004	5,70	11,41
15/10/2004	7,25	14,50	01/12/2004	5,69	11,38
18/10/2004	7,21	14,41	02/12/2004	5,67	11,35

DIESE SEITE WURDE ABSICHTLICH FREIGELASSEN